



Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 PSF 601061 14410 Potsdam

per Mail an: Enrico.Grabbert@lfu.brandenburg.de

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam

Bearb .: Mathias Burkhardt

Gesch.-Z.:GL 5.18-46122-006-0383/2022

Tel .: Fax: 0335-60676-9934

0335-60676-9940

Mathias.Burkhardt@gl.berlin-brandenburg.de

gl.berlin-brandenburg.de/

Frankfurt (Oder), 19. Januar 2023

Vorhaben:

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antrag vom 11.05.2022 der Firma Windpark Klosterfelde GmbH & Co. KG auf Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering von 4 Windkraftanlagen durch 1 Windkraftanlage am Standort 16348 Wandlitz, Gemarkung Klosterfelde, Flur 8, Flst. 8 – Reg Nr. 02122

Gemeinde / Ortsteil: Wandlitz / Klosterfelde

Kreis:

Barnim

Region:

Uckermark-Barnim

Ihr Schreiben vom: 06.01.2023, Ihre Reg.Nr.: G02122

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zum o.g. Vorhaben

Beantragt ist die Genehmigung zur Errichtung von 1 WEA. Die geplante Anlagen ist aufgrund ihrer Gesamthöhe von rd. 200 m als raumbedeutsam einzustufen¹.

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag sind die nachfolgend genannten Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich:

Festlegungen des LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Ergänzend verweisen wir darauf, dass das Brandenburgische Windenergieanlagen Abstandsgesetz – BbgWEAAbG am 21.05.2022 in Kraft getreten ist². Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird durch das BbgWEAAbG eingeschränkt. Windenergieanlagen müssen einen Mindestabstand von 1000 m

² GVBI I, Nr. 9, 2022

¹ s. Ziff. 2.1 des gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001

zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten. Dies gilt gemäß § 2 Abs. 3 BbgWEAAbG nicht für laufende Genehmigungsverfahren, soweit die Antragsunterlagen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollständig eingegangen sind.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08.02.2012 (GVBI. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBI. I Nr. 19)

Bindungswirkung

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, Trägerbeteiligungen gegenüber der GL sowie Mitteilungen über Genehmigungen oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.

Im Auftrag

Mathias Burkhardt